Die nachfolgenden Satzungen "Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes" und "Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro" müssen aufgrund einer Forderung des Landratsamtes erneut veröffentlicht werden. Dabei ist zu beachten, dass die "Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro" zum überwiegenden Teil nicht mehr gültig ist und die darin enthaltenen Satzungen nach dem 01. Februar 2002 angepasst bzw. neu beschlossen wurden. Die "Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes" hat dagegen noch ihre Gültigkeit.

Bekanntgabe des Beschlusses - Nr. 10-09/06 aus der Tagung des Gemeinderates Markersdorf vom 21.09.2006

Bekanntgabe des Beschlusses - Nr. 09-09/06 aus der Tagung des Gemeinderates Markersdorf vom 21.09.2006

Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf am 22.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Markersdorf an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung Die Verwaltungskostensatzung vom 06. November 1997, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 83 am 08.01.1998, wird wie folgt geändert: Anlage Kostenverzeichnis zu § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Markersdorf vom 06.11.1997		entstehen, kann der Pauschalsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 1.2. Durchschriften je angefangene Seite 0.3. Andere Vervielfältigungen 1.3.1. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten 1.3.1.1. bis Format DIN A4 0.1.3.1.2. bis Format DIN A3	
Die o.o	g. Anlage erhält folgende Fassung:		1.3.2. mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN
Lfd. N	r. Amtshandlung	Gebühr in EUR	A4 in einer Auflage 1.3.2.1. bis zu 10 Stück je Seite 1 1.3.2.2. bis zu 50 Stück je Seite 1
1. 1.1. 1.1.1. 1.1.2.		1,30 2,30	1.3.2.3. bis zu 100 Stück je Seite 1.3.2.3. bis zu 100 Stück je angefangene Seite 1.3.2.2. bis zu 100 Stück je Seite 1.3.2. bis zu 100 Stück je Seite
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formen als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Schreibaufwendungen		 1.4. Vervielfältigungen von Flurkarten und gemeindlichen Bestandsplänen bei Mehranfertigungen 2,60 EUR + Zuschlag entspr. 1.3. 	

außergewöhnliche Personal- oder Schreibaufwendungen

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		12.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefalhalbe Arbeitsstunde	ngene 10,20
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,60	13.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
	für jede weitere Beglaubigung einer Unterschrift	1,30	13.1.	0,2 m ²	2,60
2.2.	Beglaubigungen von		13.2.	0,5 m ²	4,10
2.2.1.	•	2,60	13.3.	1,0 m ²	5,10
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl.		13.4.	über 1,0 m²	6,10
	Computer) hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten		14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge technische Arbeiten	,
	Abdrucks	2,60		je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,80
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,30	15.	Archiv	
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und		15.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebüh	ır
	Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen		10.1.	nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je ange-	ıı
	Tarifzahlen zu erheben sind) 1,00 - 1	102,30		fangene halbe Arbeitsstunde	5,10
Anmer			15.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
	n mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder m			je Seite	2,60
	autende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzei gt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung na	-	15.3.	Benutzung des Archivs	
	ellen 2.1. bis 2.3. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedo		15.3.1.	für einen Tag	5,10
	veniger als 1,30 EUR ermäßigt werden.		15.3.2.	für eine Woche	15,30
3.	Akteneinsicht		16.	Fundsachen	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit si	۵	16.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den	
J. I.	nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und weni			Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind		16.1.1.		des Wertes,
	für jeden Fall	2,60		mind	. jedoch 1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaf	t-	16.1.2.	bei Sachen über einen Wert von 511,30 EUR	
	liche Dispositionen und Prognosen				6 von 511,30
3.2.1.	· ·	5,10	1010		1% des MW
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	16.1.3.		des Wertes, edoch Unter-
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und			•	gungskosten
	Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimm-		47		gangeneeren
	bezirksverzeichnissen und dgl.		17.	Vorkaufsrecht / Negativzeugnis	
4.1	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 2,60		Erteilung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	10,20
-	•	,	18.		-, -
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird	,	10.	Formulare für Baugenehmigungen (3-fach, A4) und dgl.	2,60 - 25,60
	(Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist		40		2,00 20,00
	ausgenommen)		19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
5.1.	je angefangene Seite	10,20		Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus	5,10 - 102,30
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	,		Strabe uber dem demenigebraden filliads),10 - 102,30
0.	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten			Artikel 2	
	vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine		Ä	nderung der Gebühren- und Entgeltord	Inung
	andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,10 - 5	511,30		für die Benutzung der Vereinsräum	8
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der			in der Gemeinde Markersdorf	
•	Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können		Die Gel	o pühren- und Entgeltordnung für die Benutzung der Ver	einsräume in
	und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,			meinde Markersdorf vom 13. April 2000, zuletzt	
	für jede angefangene halbe Seite	10,20		2001 veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 112 am 31.05.	-
3.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes		30.04.2	2001, wird wie folgt geändert:	
	Haushaltsjahr	2,60	3. Das l	Benutzungsgeld ortsansässige Bürger der	Fremd-
9.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,60		ägt je Veranstaltung für Vereine Gemeinde	vermietung
	and or or agaington von october and obnorgen waittungen	,	I. Pfaffe	ngdorf	
10.		2,60	Betrieb		
11.	für		Raumb		
		4,10	Küchar		50 FUR

Küchenl

50 EUR

II. Schloss Gersdorf Betriebskostenpauschale Raumbenutzung mit Küchenbenutzung	2,60 EUR/Std.	51,00 EUR	76,50 EUR				
III. Schloss Deutsch-Paulsdorf Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.	,	,				
Raum I		5,00 EUR	10,50 EUR				
Raum II		10,00 EUR	20,50 EUR				
Küchenbenutzung		5,00 EUR	5,00 EUR				
Heizungszuschlag		5,00 EUR	5,00 EUR				
IV. Verwaltungsgebäude Friedersdorf							
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.						
Raumbenutzung mit							
Küchenbenutzung		51,00 EUR	76,50 EUR				
V. Gemeinschaftsraum Altenge	rechtes Wohnen						
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.						
Raumbenutzung		25,60 EUR	25,60 EUR				

Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Markersdorf

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Markersdorf vom 29.05.1997, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 117 am 30.10.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 erhält folgende Änderung:

Die Gemeinde erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes nachstehende Gebühren.

1. Hauptkosten

1.1. Gebühr Winterhalbjahr	von Oktober bis März
je Stunde Nutzungsdauer	10,20 EUR
1.2. Gebühr Sommerhalbjahr	von April bis September
je Stunde Nutzungsdauer	6,70 EUR
1.3. Jahresgebühr	ab 36 Wochen jährlich
je Stunde Nutzungsdauer	7,70 EUR

2. Nebenkosten

2.1. Pauschale Betriebskosten
pro Übungseinheit zu 60 min 2,60 EUR

Artikel 4 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuer vom 28.11.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 71 am 07.01.1997, wird wie folgt geändert:

§ 6 - Steuersatz

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den Ersthund 41,00 EUR, für den Zweithund 71,60 EUR und jeden weiteren Hund 102,40 EUR. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

§ 8 - Steuerermäßigungen

gende Änderung:

r nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte auf

§ 9 - Zwingersteuer

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich um die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes auf 20,40 EUR, für Zuchthunde von Hundezüchtern, gemäß 1 -4

§ 13 - Steueraufsicht

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Änderung:

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,60 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

Artikel 5 Änderung der Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung vom 28.11.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 71 am 07.01.1997, wird wie folgt geändert:

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs. PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 EUR und höchstens 511,30 EUR und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung höchstens mit 255,70 EUR geahndet werden.

Artikel 6 Änderung der Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen

Die Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen vom 25.04.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 64 am 30.05.1996, wird wie folgt geändert. Die Zuwendungen für Gratulationen und Ehrungen zu besonderen Anlässen betragen für:

Goldene Hochzeit 26,00 EUR

Diamantene Hochzeit und weitere 26,00 EUR

Mehrlingsgeburten 50,00 EUR Zwillinge, 100,00 EUR Drillinge

Trauerfälle 25,00 EUR

Gemeindliche Ehrungen u. a.

Betriebseröffnungen 25,00 EUR – 50,00 EUR

Artikel 7 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Markersdorf

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Markersdorf in der Neufassung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

 \S 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 10,20 EUR von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 15,30 EUR von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,60 EUR

§ 3 - Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Aus-

übung ihres Amtes anstel	le einer Entechädigung na	och & 1 aina Auf-	LFB als SW	je Stunde	33,20
wandsentschädigung. Die		ion & Lenie Aut-	Gerätewagen GW Ö1	je Stunde	33,20
	oo waa gozami		Rüstwagen	je Stunde	33,20
1. Bei Gemeinderäten		45 00 EUD	Drehleiter DL 30	je Stunde	51,10
- als monatlicher Grundbe	•	15,30 EUR	Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	20,50
- als Sitzungsgeld je Sitzu	ng in Hone von	25,60 EUR	Tankfahrzeug zum Aufnehmen	•	
Bei Ortschaftsräten			brennbarer Flüssigkeit bis 12.000 l	je Stunde	40,90
- als monatlicher Grundbe	-	5,10 EUR	Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	20,50
 als Sitzungsgeld je Sitzu 	ng in Höhe von	15,30 EUR	Nachschubtransportwagen NTW	je Stunde	20,50
Bei mehreren unmittelbar	aufeinanderfolgenden Sitz	ungen desselben	2.3.		
Gremiums wird nur ein Si	tzungsgeld gezahlt.		Für das Bereitstellen der in 2.1 und 2.	2 genannten Fahrzei	ıge für Feuersi-
(2) Der ehrenamtliche Stellver	treter des Bürgermeisters e	erhält anstelle des	cherheitswachen wird die Hälfte der	unter 2.1 und 2.2	angegegebenen
in Abs. 1 Nr. 1 genannten	Grundbetrags als monatlic	hen Grundbetrag	Gebühren berechnet.		
der Aufwandsentschädigu	ng	35,80 EUR.	2.4.		
	A .''. 1 O		Für alle Fahrzeuge wird eine Kilometer	rgebühr von 1,02 EL	IR erhoben.
Ä.,.d.,	Artikel 8		3. Gebühr für den Einsatz von Geräten		
Anaerung a	er Feuerwehrsatzu	ng	3.1. Pumpen		
Die Feuerwehrsatzung v. 22.08	3.1995, veröffentlicht im A	mtsblatt Schöps-	Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	15,30
bote v. 01.11.1995, wird in de	r Anlage 1 und Anlage 2 w	ie folgt geändert:	Wasserstrahlpumpe (ohne TS 8)	je Stunde	4,10
	§ 1		Elektrotauchpumpe bis 600 l/min	je Stunde	10,20
Entschädigung von Funktions	trägern der örtlichen freiw	illigen Feuerweh-	Elektrotauchpumpe über 600 l/min	je Stunde	15,30
ren		9	Lenzpumpe 2000 I/min	je Stunde	17,90
Der § 1 erhält folgende Fassun	ıg:		Öl- oder Ölabsaugpumpe	je Stunde	23,00
Anlage 1			Ölsanimat	je Stunde	20,50
(1) Wehrleiter		180,00 EUR	3.2. Atemschutzgeräte		
(2) Stellvertretender Wehrleite	er	90,00 EUR	Pressluftatmer	je Stunde	12,80
(3) Gerätewart	,	90,00 EUR	3.3. Sonstige Maschinen und Geräte		
(4) Jugendwart		90,00 EUR	Hebekissen	je Stunde	15,30
			Rettungsspreizer	je Stunde	15,30
Anlage 2 über Zuschüsse zur Unterstütz	una das Fauanwahrlahans i	n dan Ortewahran	Rettungsschere	je Stunde	15,30
(1) je aktiven Kameraden	ung des i edel weimebens i	5,00 EUR	Schlauchboot	je Stunde	12,80
(2) für Dienstjubiläen		0,00 2011	Motorkettensäge	je Stunde	8,20
10 Jahre		25,00 EUR	Stromerzeuger	je Stunde	15,30
25 Jahre		50,00 EUR	Be- und Entlüftungsgeräte Boschhammer	je Stunde je Stunde	12,80 8,20
40 Jahre		100,00 EUR	Brennschneidegerät	je Stunde	10,20
(3) Gründungsjubiläen		500,00 EUR	Trennschleifer	je Stunde	8,20
(4) Geburtstagsjubiläen		15,00 EUR	Handscheinwerfer	je Stunde	1,50
	Artikel 9		Halogenscheinwerfer	je Stunde	2,60
Änderung der Gebüh		tungon dor	4. Gebühr für auf Zeit überlassene Ger	,	
_	euerwehr	stungen der		alt	
			4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör		5.40
Die Gebührensatzung, veröffe		. 50 vom 01. April	Standrohr mit Schlüssel	je Tag	5,10
1995, wird wie folgt geändert:			Verteiler Sonstige wasserführende Armaturen	je Tag	5,10 5.10
Gebührenverzeichnis			Druckschlauch 15 u. 20 m	je Tag je Tag	5,10 9,50
1. Gebühren für den Personale	einsatz	EUR gerundet	Saugschlauch 1,6 u. 2,5 m	je Tag je Tag	7,90
ein Feuerwehrmann Brandsich		10,20	4.2 Löschgeräte	jo rug	7,50
je Feuerwehrmann	je Stunde	6,40	Feuerlöscher ohne Benutzung	je Tag	4,10
0.01"1 (" 1 5			•	· ·	
2. Gebühren für den Einsatz vo	on Fahrzeugen (ohne Pers	onal)	Für das Füllen des Feuerlöschers nach	-	
2.1. Löschfahrzeuge			Wiederbeschaffung, das Füllen und Pr ten berechnet.	uicii eilistill. 13 % V	erwaituriyskus-
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde	30,70	Kübelspritze	je Tag	5,10
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde je Stunde	25,60 20,50	Löschdecke	je Tag	2,60
Kleinlöschfahrzeug Tanklöschfahrzeug TLF 15/16	je Stunde je Stunde	20,50 30,70	4.3 Leitern	,	2,00
Tanklöschfahrzeug TLF 25/32	je Stunde	51,10	Anstell- und Steckleiter	je Tag	7,70
2.2. Sonstige Fahrzeuge	jo otalido	51,10	Klappleiter	je Tag je Tag	4,10
Sch Sch 100 ode	r		Schiebeleiter	je Tag	10,20
3	•			, 0	-, -

der Feuerwehr	i weili geraten sowie sons	t. Leistungen			
5.1 Atemschutzgeräte					
Atemschutzmaske reinigen und					
desinfizieren	je Stück	3,10			
Atemschutzgerät	je Stück	10,20			
Lungenautomat	je Stück	5,60			
Füllen von Flaschen 200 bar	je Stück	3,10			
Füllen von Flaschen 300 bar	je Stück	5,10			
Vollschutzanzug	je Stück	17,90			
5.2 Schläuche					
Waschen, prüfen und trocknen von	Schläuchen				
ohne Transportkosten	je lfd. m	0,40			
mit Transportkosten	je lfd. m	0,50			
Einbinden von Kupplungen:					
A-Schlauch	je Stück	5,10			
B-, C- und D-Schlauch	je Stück	3,10			
5.3 Prüfen von persönlichen Ausrü	stungen				
Sicherheits- und Hakengurte	je Stück	3,10			
Fangleinen	je Stück	3,10			
5.4 Prüfen von Leitern					
Steckleiter	je Stück	5,10			
Klappleiter und Hakenleiter	je Stück	5,10			
Schiebeleiter	je Stück	12,80			
6. Öffnen von Türen					
Öffnen einer Tür		61,40			
7 Duandaraldarahana		- , -			
7. Brandmeldeanlagen	b Ot " b . : D . t .				
Fehlalarm, soweit der Alarm durch techn. Störung beim Betreiber					
der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm grob					
fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde 255,60					
8. Sonstige Tätigkeiten der Feuerwe	ehren und Materialien				
Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel u. Entsorgung derselben					
Materialien versch. Art, Materialreinigung, Reparaturen					
9. Nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistungen					
Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind,					
wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genann-					

5. Gebühr für die Prüfung von Feuerwehrgeräten sowie sonst. Leistungen

2. Kind

50,10 EUR

Artikel 10 Änderung der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Markersdorf

ten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

Die Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Markersdorf, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 72 vom 31.01.1997, werden wie folgt geändert:

Gemäß § 14 Abs. 3 und 4 SächsKitaG vom 20. Juni 1996 werden in den Kindereinrichtungen (einschließlich Hort) der Gemeinde Markersdorf folgende beschlossene Elternbeiträge wirksam:

Kinderkrippe:

9 Std.

1. Kind	125,30 EUR	Alleinerziehende:	1. Kind	112,50 EUR
2. Kind	75,20 EUR		2. Kind	69,00 EUR
3. Kind	25,10 EUR		3. Kind	22,50 EUR

2. Kind	16 00 EUD		2. Kind	14 00 EUD	
3. Kind	16,90 EUR		3. Kind	14,80 EUR	
4. Kind	frei				
4,5 Std.					
1. Kind	62,60 EUR	Alleinerziehende:		56,20 EUR	
2. Kind	37,60 EUR		2. Kind	34,30 EUR	
3. Kind	12,50 EUR		3. Kind	11,30 EUR	
4. Kind	frei				
Kindergarte	en:				
9 Std.					
1. Kind	82,80 EUR	Alleinerziehende:	1. Kind	74,70 EUR	
2. Kind	49,60 EUR	7 monior ziononao.	2. Kind	45,50 EUR	
3. Kind	16,40 EUR		3. Kind	14,80 EUR	
4. Kind	frei		o. Killu	14,00 LOTT	
4. Killu	1161				
6 Std.					
1. Kind	55,20 EUR	Alleinerziehende:	1 Vind	49,60 EUR	
2. Kind	33,20 EUR	Allellierzierieriue.	2. Kind	30,20 EUR	
	,				
3. Kind	11,30 EUR		3. Kind	9,70 EUR	
4. Kind	frei				
4 E C+4					
4,5 Std.	44 40 EUD	A11 ' ' 1 I	4 10: 1	07.00 EUD	
1. Kind	41,40 EUR	Alleinerziehende:		37,30 EUR	
2. Kind	25,10 EUR		2. Kind	23,00 EUR	
3. Kind	8,20 EUR		3. Kind	7,70 EUR	
4. Kind	frei				
Hort:					
bis 5 Std.					
1. Kind	41,40 EUR	Alleinerziehende:	1. Kind	37,30 EUR	
2. Kind	25,10 EUR		2. Kind	23,00 EUR	
3. Kind	8,20 EUR		3. Kind	7,70 EUR	
ca. 6 Std. F	rüh- und Nachmitt	agshort:			
1. Kind	46,00 EUR	Alleinerziehende:	1. Kind	41,40 EUR	
2. Kind	27,60 EUR		2. Kind	25,10 EUR	
3. Kind	9,20 EUR		3. Kind	8,20 EUR	
	-,			-,	
1 Std. Früh	hort:				
1 0 1/:		Allaina mai ala anala.	4 0 1/:	-1.4.E. OO EUD	

2. Kind

46,00 EUR

1.-3. Kind 16,90 EUR Alleinerziehende: 1.-3. Kind 15,90 EUR

Sonderregelung bei Gastkindern Tagessatz:

Kinderkrippe: 8,20 EUR Kindergarten: 6,70 EUR Hort: 4,60 EUR

Artikel 11 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der gültigen Neufassung vom 14. Juni 1999, wird wie folgt geändert:

§ 4 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der

- Betrag im Einzelfall mehr als 10225 EUR, aber nicht mehr als 35790 EUR beträgt.
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2045 EUR, aber nicht mehr als 5113 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
 - 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 511 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR im Einzelfall.
 - die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1534 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 51130 EUR,
 - 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 511 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR beträgt.
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 511 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR im Einzelfall beträgt,
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1023 EUR, aber nicht mehr als 2556 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 7. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1023 EUR, aber nicht mehr als 5113 EUR im Einzelfall,
 - 8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 - Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über
 - die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schulabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25565 EUR im Einzelfall.

§ 9 - Aufgaben des Bürgermeisters

- § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 11 erhält folgende Fassung:
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10226 EUR im Einzelfall,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2045 EUR im Einzelfall,
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln angewiesenen Zuschüssen bis zu 511 EUR im Einzelfall,
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1534 EUR,
- der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 511 EUR beträgt,
- 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 511 EUR im Einzelfall,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem j\u00e4hrlichen Miet- oder Pachtwert von 1023 EUR im Einzelfall,
- 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1023 EUR im Einzelfall,
- 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2556 EUR nicht übersteigen.

Artikel 12 Änderung der Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes

Die Gehölzschutzsatzung vom 29.03.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Schöpsbote Nr. 128 v. 28.09.2001, wird wie folgt geändert:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Der § 10 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 25,00 EUR, aber höchstens 50.000,00 EUR geahndet werden.

Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschulden gegolten haben.

Ausgefertigt am 23.11.2001

Thomas Knack Bürgermeister